

Fahrplan zur Umsetzung der Anforderung 2.5 des EITI Standards 2016 über die Offenlegung des Wirtschaftlichen Eigentümers (Stand 27.12.2016)

Mit Verabschiedung des neuen Standards Stand Februar 2016 sind die EITI-implementierenden Länder dazu verpflichtet, ab 2020 Informationen über natürliche Personen als „Wirtschaftliche Eigentümer“ inländischer Projekte der Rohstoffförderung offenzulegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen (vgl. EITI Standard 2016 Anforderung 2.5).

Die Stakeholder-Gruppe Regierung informierte die MSG, dass auf der Ebene der EU, auch nach dem Abschluss der Novellierung der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 und der anstehenden Umsetzung in nationalem Recht, maßgebliche gesetzliche Entwicklungen in Bezug auf die Fragestellung der Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers anstehen. So hat am 5. Juli 2016 die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der noch nicht umgesetzten 4. Geldwäscherichtlinie vorgelegt, in dem u.a. die rechtlichen Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer überarbeitet wurden. Daraufhin wurde am 21.09.2016 im Rahmen der siebten MSG-Sitzung folgender Beschluss einstimmig geschlossen:

„Die Multi-Stakeholder-Gruppe beschließt, die Entscheidung zum Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum zu verschieben, und die Entscheidung des deutschen Umsetzungsgesetzes zur novellierten EU-Geldwäscherichtlinie abzuwarten. Nach Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes wird eine Entscheidung in der MSG zum weiteren Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum bei D-EITI gefällt. Bei Kongruenz zwischen EITI und der EU-Geldwäscherichtlinie/deutschem Umsetzungsgesetz erfolgt die Veröffentlichung der Informationen automatisch i.S.d. von EITI vorgeschlagenem Mainstreaming. Bei mangelnder Kongruenz hat die MSG eine Strategie zur Umsetzung der verpflichtenden Anforderung zu entwickeln. Das Vorgehen wird im Kontextbericht des 1.D-EITI-Berichtes erläutert.“

Sowohl die novellierten 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 (Vgl. Anlage 1 u.a. Kapitel 1 Artikel 3 Punkt 6 und Kapitel 3 Artikel 30 und 31) als auch der Vorschlag der Kommission beinhalten sehr detaillierte Definitionen des wirtschaftlichen Eigentümers und zugehöriger Begriffe, Vorgaben zu den zu veröffentlichen Angaben und zu dem entsprechenden Register sowie einen Zeitplan zur Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der eine Umsetzung der Richtlinie in nationales Gesetz der Mitgliedstaaten der EU bis 26. Juni 2017 vorsieht. Abhängig von der gültigen Rechtslage auf europäischer Ebene wird ein deutsches Umsetzungsgesetz diese Vorgaben übernehmen und ggf. weitere Vorgaben für die Umsetzung auf nationaler Ebene beinhalten.

Aus Sicht der MSG der D-EITI bietet die getroffene Beschlussfassung wesentliche Vorteile in Bezug auf die angestrebte Kohärenz und das Mainstreaming der Daten. In Anbetracht des laufenden Umsetzungsprozesses der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 in Deutschland und den andauernden Verhandlungen zur erneuten Überarbeitung der europäischen Richtlinie werden die Vertreter der Regierung, soweit möglich, in der MSG regelmäßig über den weiteren Verlauf der Entwicklungen informieren. Die MSG hat sich abschließend gemeinsam darauf verständigt, den vorliegenden Fahrplan bei Bedarf anzupassen.

Anlage 1: 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849